

# Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmegebühren der Volkshochschule Viernheim/Kreisvolkshochschule

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach diesen Richtlinien erhoben.

## §2 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Lesungen) richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen und betragen mindestens **€3,50**.  
Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Inhaber eines Sozialpasses und Schwerbeschädigte ab 50 % mindestens **€2,00**.
2. Die Gebührenhöhe bei Kursen und sonstigen mehrteiligen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (UE) = 45 Minuten.
3. Die Höhe der Gebühr beträgt je Person und Unterrichtseinheit bei Kursen aller Fachbereiche mindestens **€2,00**
4. Bei Kursen, für die außergewöhnlich hohe Aufwendungen für Geräteausstattung, Materialeinsatz und/oder Honorar erforderlich sind, beträgt die Gebühr je Person und Unterrichtseinheit mindestens **€4,00**
5. Kurse die nicht die Mindestteilnehmerzahl (8) erreichen, können mit einer erhöhten Gebühr berechnet werden.
6. Bei geschlossenen Seminaren/Auftragsmaßnahmen für Firmen, Vereine und Institutionen wird nach kostendeckenden Gesichtspunkten eine Pauschalgebühr erhoben. Sie errechnet sich nach Honoraraufwand, Zeit- u. Leistungsumfang, einer Raummiete von **€ 6,00** pro UE sowie einer gestaffelten Verwaltungskostenpauschale:  

Seminardauer bis 10 UE =	<b>€150,00</b>
bis 20 UE =	<b>€220,00</b>
bis 30 UE =	<b>€280,00</b>
ab 31 UE =	<b>€330,00</b>
7. Kurse aus dem Bereich der soziokulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit werden mit einer Grundgebühr in Höhe von **€2,50** pro Person und Termin (max. 2 Stunden) belegt.
8. Für eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von **€3,00** erhoben.

## §3 Gebühren und Zahlungsweise

1. Die Gebührenpflicht bezieht sich jeweils auf die im Programmheft der Volkshochschule angegebene Gesamtdauer der Veranstaltung und ist in der Regel in einem Betrag zu zahlen.
2. Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig, bei Kursen und Lehrgängen spätestens in der zweiten Unterrichtswoche. Der Abbuchungs-/Einzahlungsbeleg gilt als Teilnahmeausweis.

3. Teilnahmegebühren, die den Betrag von **€ 120,00** übersteigen oder die für einen längeren Zeitraum als ein Arbeitsabschnitt/Semester zu erheben sind, wird auf Antrag Ratenzahlung eingeräumt.
4. Bei Exkursionen werden die Fahrtkosten mit der Anmeldung fällig.
5. Bei Studienfahrten gelten die allgemeinen Reisevertragsbedingungen.

#### **§4 Gebührenermäßigung**

1. Eine Ermäßigung in Höhe von ca. 20 % wird nur Kindern und Schülern allgemeinbildender Schulen gewährt.  
Inhaber einer gültigen Juleica erhalten eine ca. 30%ige Ermäßigung.
2. Ermäßigungen gelten nicht für Exkursionen und Studienfahrten.
3. Die Kursgebühren sind auf volle €-Beträge aufzurunden.

#### **§5 Gebührenrückzahlung**

1. Teilnahmegebühren werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes zurückgezahlt,
  - a) in voller Höhe, wenn angekündigte Veranstaltungen abgesagt werden müssen, z. B. bei zu geringer Teilnahme oder Ausfall von Kursleitern,
  - b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes Teilnehmer aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit, Wohnortwechsel, berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen. Hierfür wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von **€ 5,00** erhoben.
2. Können Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Gebühren.
3. Treten Teilnehmer von Exkursionen nach erfolgter Anmeldung von der Fahrt zurück, wird der Reisepreis bis zum 14. Tag vor Fahrtbeginn zurückgezahlt. Bei Rücktritt ab dem 13. Tag vor Fahrtbeginn ist der Reisepreis voll zu tragen, wenn nicht eine Ersatzperson gestellt werden kann.
4. Bei Studienfahrten gelten die allgemeinen Reisevertragsbedingungen.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Erhebung der Teilnahmegebühren treten am **1. Juli 2003** in Kraft.